

## Allgemeine Gaslieferbedingungen der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS) in Ergänzung zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

### 1. Anmeldung und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit schriftlicher Bestätigung der EVIS. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats, der auf den Auftragsingang folgt. Die Anmeldung für einen Sondervertrag Vario ist jederzeit möglich.

### 2. Art und Umfang der Erdgasversorgung

EVIS liefert Erdgas, das in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden technischen Regeln des DVGW (derzeit Arbeitsblatt 260) entspricht.

### 3. Erdgaspreis

3.1 Der Erdgaspreis setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und ergibt sich aus dem Preisblatt. Für Anschlusswerte über 50 kW wird ein Aufschlag auf den Grundpreis gemäß Preisblatt erhoben. Mit der Zusatzoption „OnlineBonus“ verringert sich der Grundpreis gemäß Preisblatt. Die Anlage Preisblatt ist Vertragsbestandteil. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind bei EVIS erhältlich und können im Internet unter [www.evis.de](http://www.evis.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

**Sondervertrag Vario:** Ist ein Versorgungsangebot mit einem flexiblen Erdgaspreis der gemäß der aktuellen Energiepreisentwicklung angepasst wird.

**Preisgarantie FIX:** Für die Laufzeit der Preisgarantie, die zusätzlich zum Sondervertrag gewählt werden kann, gilt der im Preisblatt angegebene Erdgaspreis nach Maßgabe von Ziffer 5. Nach Ende der Preisgarantie setzt sich das Vertragsverhältnis nach den Preisregelungen des Sondervertrages, wie sie zum Stichtag bestehen, fort.

3.2 Die Zusatzoption „Belieferung mit CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas“ kann jederzeit gewählt werden. Dafür berechnet EVIS auf den Arbeitspreis einen Zuschlag laut Preisblatt. EVIS verpflichtet sich, die aus der Endverteilung und Verbrennung des Erdgases gemäß diesem Vertrag resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Stilllegung von Emissionsminderungsverträgen zu kompensieren.

### 4. Preisanpassung

4.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVIS für die Erdgasbeschaffung, Bilanzierungsumlage sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der EVIS in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Nutzungsentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

4.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann EVIS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird EVIS den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist EVIS hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVIS, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EVIS wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.5 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. EVIS wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisanpassung maßgeblich sind. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse [www.evis.de](http://www.evis.de) einsehbar.

4.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber EVIS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von EVIS in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisanpassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

### 5. Preisgarantie

Bei zusätzlichem Abschluss einer Preisgarantie erfolgt für den vereinbarten Zeitraum von maximal 24 oder 36 Monaten keinerlei Preisanpassung des Erdgaspreises. Ausgenommen sind dabei Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Energiesteuer, Nutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer – derzeit 19%. Diese unterliegen entsprechend Ziffer 4 der Preisanpassung.

### 6. Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1 Der Sondervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Soweit mit EVIS bereits ein Erdgasliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit EVIS.

**Sondervertrag Vario:** Der Sondervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf das Laufzeitende ordentlich gekündigt wird.

**Preisgarantie FIX:** Die Preisgarantie läuft maximal 24 oder 36 Monate, je nach abgeschlossener Preisgarantie, und endet zum jeweiligen Stichtag laut Vertrag. Soweit ein Sondervertrag mit einer Preisgarantie im Laufe der 24 oder 36 monatigen Preisgarantie abgeschlossen wird, gilt die Preisgarantie immer nur bis zum nächsten Stichtag. Der Sondervertrag setzt sich nach Ende der Preisgarantie gemäß den Bedingungen des Sondervertrages fort, wie sie zum jeweiligen Stichtag bestehen, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

**Kündigung FIX24:** Bei Abschluss einer Preisgarantie FIX24 kann der Sondervertrag erstmalig zum Ende der Preisgarantie mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

**Kündigung FIX36:** Bei Abschluss einer Preisgarantie FIX36 kann der Sondervertrag erstmalig zum Ende der Preisgarantie mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden. Übersteigt die Laufzeit der Preisgarantie 24 Monate, kann der Sondervertrag davon abweichend erstmalig bereits zum Ende des 24. Monats der Preisgarantie mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

6.2 Die Zusatzoption CO<sub>2</sub>-neutrales Erdgas kann jederzeit hinzugefügt oder gekündigt werden. Jeweiliger Abrechnungsbeginn ist das Datum der Unterschrift des Antrags. Zur Kündigung der Zusatzoption „Blieferung mit CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas“ gilt eine Frist von einem Monat auf das jeweilige Monatsende.

6.3 Bei Umzug endet der Vertrag nicht automatisch, sondern setzt sich an der neuen

Abnahmestelle fort. Einen Umzug hat der Kunde der EVIS daher mit einer Frist von vier Wochen vor dem Umzugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift und ggf. der neuen Bankverbindung in Textform oder telefonisch anzuzeigen. Ist die Belieferung durch die EVIS an der neuen Abnahmestelle nicht möglich, wird die EVIS den Kunden hierüber in Textform informieren. In diesem Fall sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag zum Datum des Umzugs in Textform zu kündigen.

### 7. EVIS-TreueBonus

Mit der Zusatzoption TreueBonus gewährt die EVIS dem Kunden einmal jährlich mit seiner Jahresabrechnung einen Bonus, dessen Höhe auf dem jeweils geltenden Preisblatt/Sondervertrag angegeben wird. Der Kunde erhält den TreueBonus bei ungekündigtem Vertrag mit seiner dritten Jahresabrechnung in Form eines Verrechnungsguthabens in Kilowattstunden (kWh) („Freimenge“). Wird der Energieliefervertrag unterbrochen, dann wird der TreueBonus erst wieder drei Jahre nach Wiederaufnahme der Vertragsbeziehung gewährt. Die Freimenge wird mit dem in der betreffenden Jahresabrechnung jeweils abgerechneten Arbeitspreis verrechnet. Eine Auszahlung in Geld schließt die EVIS aus.

Weitere Voraussetzung für den TreueBonus ist ein jährlicher Verbrauch des Kunden von mindestens 5.000 kWh. Wichtig: Die Zusatzoption TreueBonus ändert nichts an den vereinbarten Vertragsbedingungen. Insbesondere bleibt das Recht zur Kündigung des Vertrages nach dessen Vertragsbedingungen unberührt. Die EVIS behält sich vor, das Programm „TreueBonus“ jederzeit mit einer Anknüpfung von mindestens einem Jahr vor der nächsten Jahresabrechnung wieder zu beenden.

### 8. Abrechnung der Erdgaslieferung

Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich EVIS jederzeit vor. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Erdgasverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeingang durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 3,50 Euro berechnet. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederanbahnung der Erdgaslieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Sonstige Leistungen wie Zwischenrechnung, Rechnungs-korrektur, Rechnungsduplikat und Adressermittlung werden gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 9. Bonitätsauskunft

Zur Prüfung der Bonität des Kunden wird EVIS nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder einem Wirtschaftsinformationsdienst Informationen einholen.

### 10. Lieferantenwechsel

EVIS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. EVIS ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardprofilen nicht zulässt. Der Beginn der Erdgaslieferung durch EVIS wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

### 11. Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Der Text der GasGVV ist bei EVIS erhältlich und kann im Internet unter [www.evis.de](http://www.evis.de) abgerufen werden.

### 12. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S.1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der EVIS auf folgende Fälle beschränkt: Vorsatz; grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EVIS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. **Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)** Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### 14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von EVIS unter Beachtung des BDSG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist EVIS den Kunden auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin. Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung kann der Kunde jederzeit gegenüber EVIS widersprechen.

### 15. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de). Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030/22480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de). Die EVIS ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Die Plattform finden Sie unter [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/).

### 16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

# Widerrufsformular

zum Widerruf eines abgeschlossenen Vertrags

Wir liefern  
Erdgas!

Weserstraße 4 in Mühldorf a. Inn



**Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:**

**Energieversorgung Inn-Salzach GmbH**, Weserstraße 4, 84453 Mühldorf am Inn  
Fax: 086 31 / 18 43-119  
E-Mail: info@evis.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*.

\* unzutreffendes bitte streichen

---

Bestellt am / erhalten am\*

---

Name des/der Verbraucher(s)

---

Anschrift des/der Verbraucher(s)

---

Datum

---

Unterschrift

## Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH, Weserstraße 4, 84453 Mühldorf a. Inn, Tel.: 08631/1843-555, Fax: 08631/1843-119, info@evis.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür dieses Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Energieversorgung Inn-Salzach GmbH**

Weserstraße 4 / 84453 Mühldorf a. Inn / Geschäftsführer: Anton Erb, Alfred Lehmann / Aufsichtsratsvorsitzende: Bürgermeisterin Marianne Zollner  
Sitz der Gesellschaft: Mühldorf a. Inn / Registergericht: Traunstein HRB 157 / Mail: info@evis.de / Internet: www.evis.de / Kundenberatung: Tel. 0 86 31.18 43-555